

Anlage 1

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	20 €
1.2.2	Befristete Zulassung	50 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	5 € - 25 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	5 € - 50 €
1.5	Zustimmung zu Ausgrabungen von Verstorbenen und Gebeinen	5 € - 255 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung - Herstellen und Schließen der Grabstätte einschließlich Begleitung der Verstorbenen zur Grabstätte	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.578,00 €
2.1.1.1	Zuschlag für Samstagsarbeit	375,00 €
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer (einfach- und doppeltief)	1.328,00 €
2.1.2.1	Zuschlag für Samstagsarbeit	312,50 €
2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	488,00 €
2.1.4	von Tot- und Fehlgeburten	488,00 €
2.1.5	Bestattungsaufsicht	290,00 €
2.1.5.1	Zuschlag für Samstagsbestattungen	72,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	350,00 €
2.2.2	Samstagszuschlag	87,50 €
2.2.3	Bestattungsaufsicht	290,00 €
2.2.3.1	Zuschlag für Samstagsbestattungen	72,50 €
2.2.4	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	90,00 €
2.2.4.1	Zuschlag für Samstagsbestattungen	22,50 €

2.3	Überlassung eines Reihenerdgrabes	
2.3.1	für Personen unter 10 Jahren	350,00 €
2.3.2	für Personen unter 2 Jahren	250,00 €
2.4	Grabstellungsgebühren für Grabkammer einzeln	
2.4.1.1	für 15 Jahre	2.280,00 €
2.4.1.2	für 20 Jahre	3.050,00 €
2.4.1.3	nachträgliche Verlängerung der Nutzungsrechte um 1 Jahr	152,50 €
	Grabstellungsgebühren für Grabkammer doppelt	
2.4.2.1	für 20 Jahre	5.000,00 €
2.4.2.2	nachträgliche Verlängerung der Nutzungsrechte um 1 Jahr	253,50 €
2.4.2.3	Grabkammer doppelt als Familiengrab für 100 Jahre	21.200,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.5.1	für 15 Jahre	1.200,00 €
2.5.2	Verlängerung um 1 Jahr (max. für weitere 10 Jahre)	81,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1.1	Erdwahlgrab doppelt für 40 Jahre	entfällt
2.6.1.2	Verlängerung um 1 Jahr	281,50 €
2.6.2.1	Urnenwahlgrab doppelt für 30 Jahre	2.400,00 €
2.6.2.2	Verlängerung um 1 Jahr	81,00 €
2.7	Benutzung der Friedhofshalle	
2.7.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Leichenzelle	800,00 €
2.7.2	Benutzung der Leichenzelle	320,00 €
2.7.3	Benutzung des Sezierraums	480,00 €
2.7.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	480,00 €
2.8	Belag der Flächen zwischen den Gräbern mit Trittplatten aus Naturstein (Grabeinfassungen)	
2.8.1	bei einem Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.8.2	bei einem Urnengrab	250,00 €
2.8.3	bei einem Doppelwahlgrab	400,00 €
2.8.4	bei einem Familiengrab	500,00 €
2.9	Sonstige Leistungen	
2.9.1	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen oder Urnen, je Meister und angefangene Stunde	89,00 €
2.9.1.1	je Hilfskraft und angefangene Stunde	65,00 €
2.9.2	Zuschlag für Handaushub	119,00 €
2.9.3	Zuschlag für Zweitbelegung eines Familiengrabes	59,50 €
2.9.4	Zuschlag zu 2.9.1 in besonders erschwerten Fällen	22,30 €
2.9.5	Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde (einmalig)	
2.9.5.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	95,00 €
2.9.5.2	Reihengrab	190,00 €
2.9.5.3	Grabkammern einzeln und doppelt	190,00 €
2.9.5.4	Wahlgrab doppelt	325,00 €
2.9.5.5	Urnengrab einzeln und doppelt	130,00 €
2.9.6	Pflege des Grabes durch die Gemeinde nach einer vorzeitigen Abräumung (jährliche Gebühr wird erhoben bis zum Ablauf der Ruhezeit) – das Jahr der Abräumung ist gebührenfrei –	
2.9.6.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	entfällt
2.9.6.2	Reihenerdgrab	97,00 €
2.9.6.3	Grabkammern einzeln und doppelt	102,00 €
2.9.6.4	Wahlerdgrab (vor Ende der Mindestruhezeit)	198,00 €
2.9.6.5	Urnengrab einzeln und doppelt	entfällt
2.9.7	Pflege Familiengrab durch Gemeinde auf 100 Jahre	44.000,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 12. Dezember 2024

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.